

S a t z u n g

über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Auf der Grundlage des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992 (Sächs. GVBl. S. 243) und der §§ 4 und 15 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. Seite 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 25.11.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau erkennt die gegenwärtige Präsenz der sorbischen Sprache und Kultur im Gemeindegebiet an.
- (2) Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau mißt der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

§ 2 - Name der Gemeinde

Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau führt ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diesen im Dienstsiegel und auf Briefköpfen.

§ 3 - Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Hinweisschilder werden in sorbischer und deutscher Sprache gekennzeichnet.
- (3) Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau wirkt darauf hin, daß auch andere Gebäude in sorbischer und deutscher Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortschaften auf den Ortstafeln wird gewährleistet.

§ 4 - Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau - rot - weiß wird gleichberechtigt mit der deutschen und der sächsischen Fahne verwendet.

§ 5 - Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Geschäftssprachen in den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und weiterer öffentlicher Versammlungen sind deutsch und/oder sorbisch.
- (3) Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen, diese anzuwenden und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (4) Bei gleicher fachlicher Eignung sollen Bewerber, die der sorbischen Sprache kundig sind, bei der Gemeinde Panschwitz-Kuckau bevorzugt eingestellt werden.
- (5) Der Schriftverkehr der Gemeinde Panschwitz-Kuckau erfolgt in deutscher/sorbischer Sprache.

§ 6 - Sorbische Kultur

Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau unterstützt ortsansässige Kulturgruppen und Vereine bei der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur. Sie fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur.

§ 7 - Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen und zur Teilnahme am sorbischen Muttersprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Nachbargemeinden und den entsprechenden Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petasch
Bürgermeister